



- Verkauf von Feuerlöscher aller Art
- Prüf- und Fülldienst / Altlöscherentsorgung
- Verkauf von Rauchwarnmelder u. Löschdecken
- Verleih von Brandschutzartikel für Veranstaltungen

- Brandschutzkonzepte/- Dokumente
- Ausbildung zum Brandschutzhelfer
- Brandschutzschulungen

Brandschutzordnung Teil B

in Anlehnung an die DIN 14096 Stand Dezember 2019

Sepp-Klumpp-Haus

Schloßstraße 99

76571 Gaggenau / Freiolsheim

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch Jugendwerk St. Georg Karlsruhe e.V. /
Hausverwaltung / Herr Albrecht Hertweck / Nelkenstraße 10 / 76456 Kuppenheim.

Kuppenheim, den 15.12.2019



Inhaltsverzeichnis

- a. Einleitung
- b. Brandschutzordnung Teil A
- c. Brandverhütung
- d. Brand- und Rauchausbreitung
- e. Flucht- und Rettungswege
- f. Melde- und Löscheinrichtungen
- g. Verhalten im Brandfall
- h. Brand melden
- i. Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j. In Sicherheit bringen
- k. Löschversuche unternehmen
- l. Besondere Verhaltensregeln
- m. Anhang



Vorwort

Brandgefahren stellen für jedes Gebäude und die sich dort aufhaltenden Personen eine ernste Bedrohung für Leben oder Gesundheit dar, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden kann. Im Interesse aller Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sind daher die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten. Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die folgende Brandschutzordnung ist für das Sepp-Klumpp-Haus verbindlich und gibt Regelungen vor

- zur Brandverhütung
- zur Alarmierung
- zum Verhalten im Brandfall

Im Rahmen der Sicherheitsunterweisungen ist die Brandschutzordnung den Mietparteien bekannt zu geben. Ebenso sind alle anderen Nutzer, Besucher und Gäste der Einrichtung zu verpflichten, diese Brandschutzordnung, sämtliche Sicherheitsvorschriften und -richtlinien, sowie allgemeine Regeln der Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

a. Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt fachlich für das:

Sepp-Klumpp-Haus, Schloßstraße 99, 76571 Gaggenau / Freiolsheim

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf das gesamte Gebäude, sowie die dazugehörigen Freiflächen. Dieser Teil B richtet sich an alle Personen die sich Tag über oder auch zur Übernachtungen auf dem Gelände aufhalten. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Personen wie beispielweise (Raumpfleger, Fremdfirmenmitarbeiter, Tagesbesucher). Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen. Die Brandschutzordnung muss nach DIN 14096 durch den Brandschutzbeauftragten auf dem aktuellem Stand gehalten werden, und ist alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen. Die Brandschutzordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Jede Mietergruppe erhält ein Exemplar in schriftlicher oder digitaler Form und bestätigt die Kenntnisnahme schriftlich.

Gaggenau / Freiolsheim, den 15.12.2019

Fachkundige Person

Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen, und Tätigkeiten die ihr übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können.



b. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

  Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

 Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung in Ablehnung an DIN 14096 / Objekt: Pfadfinderheim Freiolsheim / Erstelldatum: 12/2019

Ersteller: MH-Feuerschutz



c. Brandverhütung

- Alle in dem Objekt Anwesenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensereignissen beizutragen.
- Jeder Anwesende ist für sein Tun und Unterlassen voll verantwortlich.
- Handfeuerlöscher dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden.
- Sicherheitskennzeichnungen dürfen nicht verhängt, verändert, entfernt oder anders unkenntlich gemacht werden.
- In Fluren, Gängen und Treppenraum darf nichts abgestellt werden was eine Brandlast darstellt, oder den Fluchtweg behindert.
- Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen und im direkten Außengelände verboten.
- Der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht ist ebenfalls untersagt.
- Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten siehe Anhang). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von geeigneten Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume regelmäßig auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.
- Private Elektrogeräte zu betreiben ist nur gestattet, wenn dies in einem einwandfreien Zustand sind.
- Alle elektrischen/elektronischen Anlagen und Geräte sind entsprechend den jeweiligen Betriebsanweisungen zu betreiben.
- Bei Verlassen des Gebäudes ist zu prüfen, ob alle nicht benötigten Elektrogeräte ausgeschaltet sind und ob auch sonst keine Brandgefahr mehr besteht. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen.
- Brennbare Flüssigkeiten (auch Reinigungsflüssigkeiten) sowie Sprühdosen dürfen nicht eingebracht, verwendet und gelagert werden.
- Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall in Fluren oder Treppenträumen zwischengelagert werden.
- Die täglich anfallenden Abfälle sind außerhalb des Gebäudes in den dafür vorgesehenen Mülleimern / Müllcontainern zu lagern. Diese sind soweit wie möglich, dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) zu entziehen.
- Im Untergeschoß dürfen brennbare Flüssigkeiten und Gase grundsätzlich nicht gelagert werden.

d. Brand- und Rauchausbreitung

- Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch die Zimmertüren und Fenster verhindert werden. Die Türen zu den Schlafräumen sind immer geschlossen zu halten und dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Der Schwenkbereich ist freizuhalten. Schäden an den Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen umgehend dem Hausverwalter mitgeteilt werden.
- In den Fluren und dem Treppenraum dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Möbel, Abfälle, usw.) Ausnahmen, sind nur unter bestimmten Bedingungen und nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragtem, sowie mit Genehmigung des Hausverwalters möglich.
- Jahreszeiten bedingte Dekorationen sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu überprüfen und auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie darf nicht die Sicherheitseinrichtungen verdecken und muss ein störfreies Begehen der Fluchtwege ermöglichen.

e. Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege sind durch Piktogramme gekennzeichnet und müssen ständig in voller Breite (mindestens 1,25m) freigehalten werden. Alle Mietparteien, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden.
- Die Fluchtleiter sind auf beiden Ebenen immer frei zu halten.
- Sicherheitsschilder sowie die Brandschutzordnung Teil A dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden und müssen der ASR A1.3 und der DIN 14096 entsprechen.
- Die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.



Fluchtleiter vom Balkon,
der von den Schlafräumen
erreichbar ist

f. Melde- und Löscheinrichtungen

- Im Brandfall kann die Feuerwehr über das Telefon im Erste-Hilfe-Raum unmittelbar und jederzeit gerufen werden.
- Die interne Alarmierung geschieht über Rauchwarnmelder.
- Alle im Objekt befindlichen Personen sind über die Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten. Der Brandschutzbeauftragte oder Hausverwalter weist die Mietparteien in die Funktionsweise ein.
- Die Mietparteien haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungseinrichtungen ist verboten.
- Sämtliche Feuerlöscher- und Meldemöglichkeiten dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.



g. Verhalten im Brandfall

- Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot: Ruhe bewahren!
- Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Im Brandfall soll überlegt vorgegangen werden: Menschenrettung ist immer wichtiger als die Brandbekämpfung.
- Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen, Türen und Fenster möglichst zu schließen! Jedoch: nicht abschließen!
- Verrauchte Bereiche sollten nicht betreten werden, und gebückt oder sogar kriechend verlassen werden.
- Kindern, Behinderten und Hilfsbedürftigen Menschen müssen ggf. unterstützt und angeleitet werden.
- Brand melden!

h. Brand melden

- Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen.
- Per Telefon: 112
- Per Mobiltelefon: 112



- Wer Brände meldet, soll am Telefon ruhig und deutlich folgende Fragen beantworten und auf Rückfragen warten:

Wo

(brennt es/ ist etwas passiert)

Was

(brennt/ ist passiert)

Wie viel

(Anzahl Verletzter/ Betroffener)

Welche Gefahren/ Verletzungen

(Besondere Gefahren im Gebäude/ Welche Verletzung liegt vor)

Warten auf Rückfragen

(Nicht auflegen, warten bis sie von der Leitstelle aufgefordert werden)

- Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa: „**Ich habe verstanden, wir kommen!**“) ist abzuwarten.
- Der Leitstellendisponent führt durch die Notrufabfrage und beendet auch das Gespräch.
- Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.
- Nach Alarmierung der Feuerwehr und Evakuierung des Gebäudes muss der Hausverwalter benachrichtigt werden, sofern sie nicht im Hause ist.

i. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Beim Ertönen des Alarmsignals, welches als Pfeifton eines Rauchwarnmelders zu hören ist, haben alle Anwesenden das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Die akustischen Alarme des Hauses (Rauchwarnmelder) müssen allen Anwesenden bekannt sein.
- Den Anweisungen des Hauptverantwortlichen der Mietpartei ist im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten.



- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

j. In Sicherheit bringen

- Gefahrenbereiche sind geordnet, ruhig aber zügig zu verlassen.
- Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönliche Sachen/Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist kann mitgenommen werden.
- Gefährdete Personen sind zu warnen und Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte, geschockte Personen) und Ortsunkundige (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind mitzunehmen.
- Andere Menschen müssen auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf zu achten, dass niemand zurück bleibt (WCs, Nebenräume, Schlafbereich, etc.)
- Die Raumabschlusstüren und Fenster sind zu schließen, nicht abzuschließen.
- Den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.
- Wenn Gänge, Flure, Ausgangsbereiche oder der Treppenraum schon stark verraucht sind, ist es oft sinnvoller und weniger lebensbedrohlich, wenn man in den Räumen wartet und die Türen schließt, als wenn man durch den Rauch läuft.
- Bei verrauchtem Fluchtweg an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen! (über 95% aller Brandtoten sind Rauchtote).
- Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden.
- Am Sammelplatz, Einfahrt zum Gelände, wird die Vollzähligkeit festgestellt. Der jeweilige Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.
- Nach dem Prüfen der Vollzähligkeit wird der Evakuierungsbereich (die Räumlichkeiten sowie der Außenbereich) nochmals von einer Person, ohne Eigengefährdung oder nach Absprache mit der Feuerwehr, kontrolliert.

k. Löschversuche unternehmen

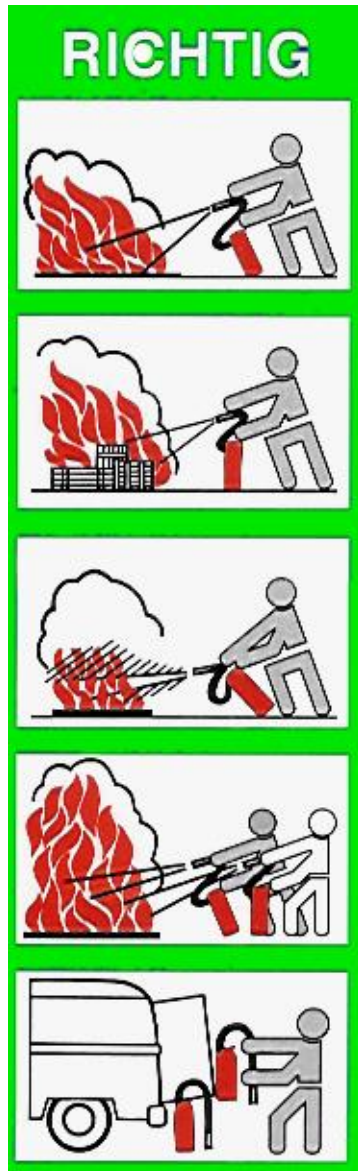
- Ein Kleinbrand kann mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jeder Anwesenden stets darüber im Klaren sein, wo



der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.

- **WICHTIG:** Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!
- Ein Löschversuch darf aber nur erfolgen, wenn dieser gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich ist zu verlassen.
- Ein Löschversuch sollte möglichst nicht alleine, sondern zu zweit unternommen werden. Dabei sind mehrere Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.
- Brennende Personen müssen im Weglaufen gehindert werden. Sie werden durch Einhüllen in eine Löschdecke, Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

Beim Umgang mit Feuerlöschern ist Folgendes zu beachten:



Feuer immer in Windrichtung
angehen,
niemals gegen den Wind

Feuer von unten nach oben
bekämpfen,
nicht oben in die Flammen
sprühen

Flüssigkeitsbrände mit Pulver oder
Schaum abdecken,
den Löschstrahl nicht direkt in
brennende Flüssigkeiten halten

größere Brände müssen von der
Feuerwehr gelöscht werden,
niemals selbst bekämpfen

Kundendienst zum Auffüllen der
Geräte benachrichtigen,
benutzte Feuerlöscher nicht
einfach wegstellen

I. Besondere Verhaltensregeln

- Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Befüllung und Prüfung weitergeleitet werden.

m. Anhang

- *Alarmsignale am Rauchwarnmelder „Hekatron Genius H“*
- Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten
- Unterschriftsliste

Schlussbemerkung

- Jede Mietpartei ist verpflichtet diese Brandschutzordnung zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen.
- Der Hausverwalter ist für die Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mietparteien verantwortlich.



MH FEUERSCHUTZ
... zu Ihrer SICHERHEIT

Matthias Hörig Vimbucher Str. 40 77815 Bühl
Tel. 07223/9949586
info@mh-feuerschutz.eu

- Verkauf von Feuerlöscher aller Art
- Prüf- und Fülldienst / Altlöschereentsorgung
- Verkauf von Rauchwarnmelder u. Löschdecken
- Verleih von Brandschutzartikel für Veranstaltungen
- Brandschutzordnungen
- Flucht- und Rettungspläne
- Ausbildung zum Brandschutz- / Evakuierungshelfer
- Brandschutzschulungen / Erste-Hilfe-Ausbildungen



El650 Signalübersicht	rote LED	Signalton
Normalbetrieb		
Melder im Betriebszustand	Aus	Aus
Inbetriebnahme	1 x Blinken	Aus
Funktionsprüfung (Testknopf drücken und halten)	Schnelles Blinken (0,5 Sek.)	Anschwellend auf volle Lautstärke
Auftreten von Feuer / Rauch		
Melder detektiert Rauch und löst Alarm aus	Schnelles Blinken (0,5 Sek.)	Volle Lautstärke
Alarm wird über vernetzten Melder ausgelöst	Aus	Volle Lautstärke
Unerwünschter Alarm		
Falschalarm durch Wasserdampf o. ä.	Schnelles Blinken (0,5 Sek.)	Volle Lautstärke
Stummschaltung (Knopf drücken und loslassen)	1 x Blinken alle 8 Sek. (für 10 Min.)	Aus
Fehler		
Batterie leer	1 x Blinken alle 32 Sek.	Zeitgleich 1 x Piepen
Fehler in Rauchkammer	2 x Blinken alle 32 Sek.	Zeitgleich 2 x Piepen



Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/>		
1	Arbeitsort-stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name):
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name:.....
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer:.....Stunde/n Name:
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten..... <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:.....
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach:.....Stunde/n Name:
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons..... Feuerwehr Ruf-Nr.
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 Unterschrift

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

Brandschutz-Ordnung, Teil B

Gelesen:

Nr.	Name, Vorname	Funktion	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				